

## Haus- und Schulordnung

### I. Allgemeine Grundsätze

Zur Schulgemeinschaft des Grashof Gymnasiums gehören Lehrer, Lehrerinnen, Schüler, Schülerinnen, Eltern und Angestellte.

Für ein gutes Schulklima sind gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft unabdingbare Voraussetzungen. Nur so ist es möglich, das Recht des Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sofern dadurch die Freiheit des anderen nicht beschnitten wird, zu garantieren. Jeder hat dazu beizutragen, dass die unterrichtliche und erzieherische Arbeit in der Schule so wenig wie möglich gestört wird. Dazu gehören auch das pünktliche Erscheinen zum Unterrichtsbeginn und die pflegliche Behandlung von Schuleinrichtungen und Unterrichtsmaterialien.

### II. Organisatorische Regelungen

#### (1) Schulweg

Der Schulweg unterliegt nicht der direkten Aufsichtspflicht durch die Schule. Es wird aber von allen Schülerinnen und Schülern ein verkehrsgerechtes Verhalten und ordentliches Benehmen auf den Straßen und in öffentlichen Verkehrsmitteln erwartet.

#### (2) Schul- und Unterrichtsbeginn

Um 8.10 Uhr werden beide Eingänge vom Hausmeister geöffnet um den Zugang zum Gebäude freizugeben. Nach Unterrichtsschluss wird das Gebäude geschlossen.

Schülerinnen und Schüler, deren Unterrichtsbeginn später als 8.15 Uhr ist, dürfen das Gebäude erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten. Sie haben sich unverzüglich in ihre Klassen- bzw. Kursräume zu begeben. Die Informationen über die Vertretungsstunden besorgt der/die Klassensprecherin vor der 1. Stunde und am Ende der großen Pausen.

#### (3) Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Stunde	08.15 - 09.00	6. Stunde	12.45 - 13.30
2. Stunde	09.00 - 09.45	7. Stunde	13.35 - 14.20
3. Stunde	10.05 - 10.50	8. Stunde	14.20 - 15.05
4. Stunde	10.50 - 11.35	9. Stunde	15.05 - 15.50
5. Stunde	11.55 - 12.40		

Für den Sportunterricht der Sekundarstufe II werden die Zeiten gesondert festgelegt.

#### (4) Wertgegenstände

Für Wertgegenstände aller Art übernimmt die Schule bzw. der Schulträger keine Haftung.

#### (5) Sekretariat

Öffnungszeiten für Schülerinnen und Schüler sind die großen Pausen.

#### (6) Hausmeister

Ausgabe von Kreide, Schwammtüchern etc. erfolgt vor der 1. Stunde oder in den großen Pausen in der Hausmeisterloge.

#### (7) Kopierer

Die Benutzung des Kopierers in Raum U04 ist Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung einer Lehrerin oder eines Lehrers erlaubt.

Der Kopierer im Sekretariat steht nur der Verwaltung und in **Ausnahmefällen** den Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung.

### **(8) Telefon**

Das Telefonieren vom Sekretariat aus ist den Schülerinnen und Schülern nur in Ausnahmefällen (Krankheit u.a.) erlaubt.

### **(9) Café Caldo**

Das Café ist für Schülerinnen und Schüler ab der Jgst. 10 zugänglich.

## **IM. Verhaltensregeln**

### **(1) Verlassen des Schulgeländes**

Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände von Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe I nicht verlassen werden.

### **(2) Unterrichtsbeginn**

Wenn eine Lehrerin bzw. ein Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen ist, meldet der Klassensprecher / die Klassensprecherin bzw. ein Kursteilnehmer / eine Kursteilnehmerin dieses im Sekretariat.

### **(3) Unterrichtsschluss**

Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nach Unterrichtsschluss die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen werden, dass das Licht gelöscht wird und die Räume sich in sauberem und ordentlichem Zustand befinden. Die Lehrerin bzw. der Lehrer verlässt als letzter den Raum.

### **(4) Abstellen von Verkehrsmitteln**

Alle, die zur Schule kommen, sollen darauf achten, Passanten und die Nachbarn der Schule nicht zu behindern oder unnötig zu belästigen.

a) Fahrräder, Mopeds, Roller und Motorräder dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.

In der Stichstraße zum Schulhof muss der Schüler/die Schülerin absteigen und das Fahrzeug schieben.

b) Der Schulhof darf während der Unterrichtszeit nicht befahren werden mit Ausnahme von Handwerkern und Lieferanten.

c) Die Nutzung sonstiger Fahrgeräte ist auf dem Schulgelände untersagt.

d) Die Benutzung von so genannten Kickboards ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Ebenfalls verboten ist es, das Kickboard mit in das Schulgebäude zu bringen und dieses dort zu deponieren (wie z.B. in Klassenräumen).

Wer mit dem Kickboard zur Schule fährt, muss dieses außerhalb (z.B. auf dem Fahrradparkplatz) abstellen.

### **(5) Pausenregelung**

In den beiden großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 9 das Schulgebäude.

Lehrer und Lehrerinnen verlassen als letzte die Unterrichtsräume und schließen ab. Der Aufsicht führende Lehrer bzw. die Aufsicht führende Lehrerin öffnet nach dem 1. Klingeln die Klassenräume.

Drei Lehrer bzw. Lehrerinnen führen auf dem Pausenhof ihre Aufsicht, einer im Bereich des Haupteingangs, ein zweiter im Bereich des Klettergartens und der dritte Lehrer am Pavillon (Milchbar). Innerhalb des Gebäudes führen fünf Lehrer Aufsicht, im Erdgeschoss jeweils einer am Haupt- und Nebeneingang sowie ein weiterer im Untergeschoss. Zusätzlich ist jeweils ein Lehrer im ersten sowie zweiten Stockwerk zur Aufsicht anwesend.

Der Flur im Erdgeschoss ist in den großen Pausen für Schülerinnen und Schüler gesperrt.

Regenpausen: Regenpausen werden durch Klingelzeichen der Schulleitung, der Sekretärin oder des Hausmeisters angekündigt. Alle Schüler dürfen sich im Schulgebäude aufhalten. Die Klassentüren bleiben geöffnet.

Der Klettergarten steht in den ersten beiden großen Pausen nur den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 5 - 7 bei Anwesenheit der Aufsicht zur Verfügung.

### **(6) Feueralarm**

Für den Feueralarm gelten besondere Regelungen.

### **(7) Rauchverbot**

Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein Rauchverbot. Dies gilt auch für die Zufahrt zur Schule, auf dem gesamten Bürgersteig um die Schule, sowie wie dem Zugangsbereich zur Turnhalle Vossbusch und dem Meisenburgplatz.

### **(8) Drogen- und Alkoholverbot**

Drogen- und Alkoholkonsum ist verboten.

### **(9) Handys und MP3-Player**

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände dürfen Handys generell nicht benutzt werden. Dennoch mitgebrachte Handys müssen ausgeschaltet sein und sich in der Schultasche befinden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachlehrer.

Das Verbot gilt auch für digitale Musikabspielgeräte. Eine Ausnahme gilt für Schülerinnen und Schüler der SEK II. Sie dürfen in Freistunden ihren MP3-Player im Café und im Oberstufenraum nutzen. Die Ausnahme gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 - 9. Sie dürfen in der Mittagspause ihre MP3-Player und Handys in den Pausenbereichen nutzen.

Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät bis zum Ende des Schultags in einem verschlossenen Umschlag bei der Schulleitung deponiert.

Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Pocket-PC, MP3-Player u. Ä.) bei Klassenarbeiten/Klausuren – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gemäß § 6 APO- S I bzw. § 13-6 APO- GOSt gewertet werden. Dennoch mitgeführte Geräte müssen auf einem separaten Tisch deponiert werden.

### **(10) Sauberkeit in der Schule**

Grundsätzlich ist jeder für die Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich. Im vierzehntägigen Wechsel übernehmen die Klassen 5 bis 9 den Hof- bzw. Pickdienst für die Flure und den Schulhof. Nach Unterrichtsschluss sorgt der Ordnungsdienst der Klassen bzw. der letzte in einem Raum unterrichtete Kurs für Sauberkeit inkl. einer geputzten Tafel.

### **(11) Fehlen**

a) Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen ihre/seine Erziehungsberechtigten die Schule sofort telefonisch. Die gleiche Verpflichtung hat auch die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.

b) Bei Beendigung des Schulversäumnisses, bei längerem Fehlen spätestens nach zwei Wochen, ist der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer, der Jahrgangsheiterin, dem Jahrgangsheiter schriftlich der Grund für das Fehlen mitzuteilen.

c) Im Falle einer Erkrankung während der Unterrichtszeit entscheidet die Fachlehrerin, der Fachlehrer über die Beurlaubung. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 9 gilt dabei folgende Regelung: Die Schülerin, der Schüler geht ins Sekretariat (gegebenenfalls in Begleitung) und informiert telefonisch einen ihrer/seiner Erziehungsberechtigten, die/der dann das Kind in der Schule abholt bzw. seiner eigenen Heimfahrt zustimmt. Für die Fehlstunden ist eine schriftliche Entschuldigung nachträglich beizubringen.

d) Eine ähnliche Regelung gilt bei Unfällen auf dem Schulgelände oder im Sportunterricht. Bei schweren Verletzungen werden die Schülerinnen und Schüler ins Alfried-Krupp-Krankenhaus gebracht und gleichzeitig die Erziehungsberechtigten von der Schule aus benachrichtigt.

### **(12) Beurlaubungen**

Beurlaubungen vom Unterricht bis zu zwei Tagen müssen 14 Tage vorher von den Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer, der Jahrgangsheiterin, dem Jahrgangsheiter, Beurlaubungen für längere Dauer bei der Schulleitung 6 Wochen vorher schriftlich beantragt werden.

Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien darf gemäß SchulG NRW nicht beurlaubt werden. Das gilt in gleicher Weise für die beweglichen Ferientage. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter. Bei Fehlzeiten in Verbindung mit Ferien/beweglichen Ferientagen ist ein ärztliches Attest erforderlich.

### **(13) Hausrecht/ Besucher**

Die Schulleitung übt im Namen des Schulträgers das Hausrecht aus. Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie die Sekretärin und der Hausmeister vertreten in ihren Bereichen den Schulleiter in der Ausübung des Hausrechts. Besucherinnen und Besucher dürfen nur nach Absprache mit der Schulleitung mitgebracht werden und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit müssen schulfremde Personen an das Sekretariat verwiesen werden.

#### **(14) Werbung**

Druckschriften und Plakate dürfen nur verteilt oder aufgehängt werden, wenn die Schulleitung dies gestattet.

#### **IV. Maßnahmen bei Verstößen**

(1) Verstöße der Schüler/innen gegen die unter I genannten Grundsätze oder gegen die unter III aufgestellten Regeln (Ziff. 1,4,5,7,8,9,10) werden durch die im Schulgesetz vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Verweis, Ausschluss vom Unterricht, Androhung der Entlassung) geahndet.

(2) Schülerinnen und Schüler können zu besonderen Maßnahmen (z. B. Reinigung, Aufräumarbeiten o. ä.) herangezogen werden. Anderen Personen kann Hausverbot erteilt werden.

#### **Anhang:**

##### **Informationen**

Im Schulgebäude gibt es für schriftliche Informationen folgende Regelungen:

Informationen für **alle Schülerinnen und Schüler**

- in den Schaukästen im Eingang Hauptgebäude

Informationen für **die Jgst 11, 12,13**

- am schwarzen Brett im Pavillon (auch Stundenplanänderungen)

Informationen für **die Jgst 10 und von der SV**

- in den Schaukästen im Eingang Hauptgebäude

Informationen **der Fremdsprachen**

- in den Schaukästen gegenüber der Treppe

Informationen des **Fachbereiches Musik**

- im Schaukasten gegenüber dem Musikraum